

# Die Registrierung – Wichtige Eckpunkte

## Übersicht

Altbetreuer / Über 3 Jahre / vor dem 01.01.2020 Betreuungen geführt	Bestandsbetreuer / Unter 3 Jahre / ab dem 01.01.2020 Betreuungen geführt	Neubetreuer, ab dem 01.01.2023
Ist Kraft Gesetzes <b>vorläufig registriert</b> , auch ohne Antrag.	Ist Kraft Gesetzes <b>vorläufig registriert</b> , auch ohne Antrag	Nach <u>BRegV</u>
<b>Antrag</b> auf Registrierung zu stellen bis 30.06.2023	<b>Antrag</b> auf Registrierung zu stellen bis 30.06.2023	Antrag
Der Behörde einen Beschluss vor dem 01.01.2020 vorlegen	Der Behörde einen Beschluss vor dem 01.01.2023 vorlegen	
Haftpflichtversicherung vorlegen	Haftpflichtversicherung vorlegen	Haftpflichtversicherung vorlegen
Polizeiliches Führungszeugnis	Polizeiliches Führungszeugnis	Polizeiliches Führungszeugnis
Schuldnerverzeichnis	Schuldnerverzeichnis	Schuldnerverzeichnis
Angaben: zeitlicher Gesamtumfang	Angaben: zeitlicher Gesamtumfang	Angaben: zeitlicher Gesamtumfang
Organisationsstruktur	Organisationsstruktur	Organisationsstruktur
<b>Kein Sachkundenachweis</b>	<b>Sachkundenachweis bis spätestens zum 30.06.2025, andernfalls: Widerruf</b>	Sachkundenachweis

## Fristen und Mitteilungspflichten

Unverzüglich	Alle 6 Monate	Einfach	Alle 3 Jahre	Ohne	Regelmäßig
Alle Änderungen, die sich auf die Registrierung auswirken	Änderung im Bestand der geführten Betreuungen, § 25 Abs. 1 S. 2 <u>BtOG</u>	Änderung des Zeitumfangs in der Organisationsstruktur	Polizeiliches Führungszeugnis – unaufgefordert -	Versicherung	Nachweise über Fortbildungen
Änderung: Wohnsitz, Geschäftssitz → Mitteilung an die neue Stammbehörde, Organisationsstruktur	Auflistung nach Landkreis		Schuldnerverzeichnis -unaufgefordert -	Versicherer meldet Wegfall direkt an die Behörde	
	Dafür keine jährliche Meldung mehr	Ergebnis: Festsetzung der Eingruppierung in der Vergütung, § 8 Abs. 3 VBG	Erklärung, ob Insolvenz-, Straf- oder Ermittlungsverfahren vorliegt	Muss Vertragsinhalt sein	

## Vorgehen bei der Registrierung

1. **Zuständigkeit** der Stammbetreuungsbehörde nach § 2 IV BtOG.

2. **Voraussetzungen** aus dem § 23 BtOG i.V.m. BtRegV müssen vorliegen.

### 3. Antragsstellung

- a. frühesten ab dem 01.01.2023 möglich.
- b. Früher eingegangene Unterlagen werden überprüft, aber erst ab dem 01.01.2023 bearbeitet. Sie gelten als am 01.01.2023 gestellt.
- c. Antragsstellung für alle Berufsbetreuer bis zum 30.06.2023 möglich.  
→ keine Fristverlängerung möglich, da es eine gesetzliche Ausschlussfrist ist.

### 4. Form des Antrags

- a. Textform; bitte den vorgefertigten Antrag auf unserer Homepage benutzen.
- b. Antragstellung ausschließlich auf elektronischem Wege über die TAU-Plattform möglich.
- c. Dem Antrag bitte sämtliche angeforderte Unterlagen beifügen.

### 5. Inhalt des Antrags

- a. Personenbezogene Daten: Name, Geburtsname, Geburtsdatum, Kontaktadresse, etc.
- b. Polizeiliches Führungszeugnis nach § 30 BZRG, das nicht älter als drei Monate alt ist.
- c. Auskunft aus dem Schuldnerverzeichnis nach § 882b ZPO.
- d. Erklärung über Insolvenz-, Straf- oder Ermittlungsverfahren.
- e. Erklärung über die Organisationsstruktur / zeitlicher Umfang.
- f. Liste der aktuell geführten Betreuungen mit Aktenzeichen.
- g. Beschluss / Kopie über die Bestellung als Berufsbetreuer (es genügt ein nachweislicher Beschluss; Unterbrechungen in der Betreuungsführung mitteilen).
- h. Versicherungsnachweis einer Haftpflichtversicherung.  
→ Mindestdeckungssumme 250.000 € pro Schadensfall.  
→ Vertragsinhalt, dass der Versicherungsgeber die Betreuungsbehörde über eventuelle Änderungen informiert.
- i. Sachkundenachweise.

### 6. Kosten

- a. Grundsätzlich 200,00 € gem. § 24 Abs. 5 BtOG
- b. Kostenfrei für Alt- und Bestandsbetreuer.
- c. Registrierungsgebühr daher für Neubetreuer, die ab dem 01.01.2023 erstmalig Betreuungen führen.